



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Fuld, Ludwig: Die Geheimbundsprozesse in Deutschland.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

übrigen Herren, vertröstet auch Grad die Arbeiter auf Ersatz in einem bessern Jenseits.

Nach den Thatsachen, die wir nach den Ergebnissen der Hertnerschen Untersuchung der Lage der Fabrikarbeiter im Oberelsaß mitgeteilt haben, nach der Geschichte der Bestrebungen zur Hebung dieser Lage, welche unser Buch erzählt, und namentlich nach der Charakterisirung der Wohlfahrtseinrichtungen, welche die Fabrikanten aus eigenem Antriebe und nach eigenem Belieben, angeblich allein oder doch vorwiegend zu Gunsten der Arbeiter, getroffen haben, ist wenig mehr über die zuletzt angeführten Behauptungen der Elasser Manchestermänner zu sagen. Nur die Summe mag noch gezogen werden, und diese lautet folgendermaßen. Die Fabrikarbeitserschaft des Oberelsaß, soweit sie hier in Betracht kommt, befindet sich in sehr vielen Beziehungen unzweifelhaft schlechter als die ähnlichen Arbeiterkreise in Altdeutschland. Die vielgepriesene Fürsorge der Fabrikanten für sie, deren Maßregeln und Einrichtungen haben den Hauptzweck und die Hauptwirkung, die Arbeiter wirtschaftlich, moralisch und politisch in Abhängigkeit von den Arbeitgebern zu erhalten. Letztere fürchten nur zwei Dinge. Das eine ist die Möglichkeit, daß der Arbeiter selbst versucht, sich wirtschaftlich, moralisch und politisch freier zu machen; daher die stete Abmahnung vor Arbeitseinstellungen und Gewerkvereinen, die selbst in den radikalsten Programmen der Arbeitgeber sich vernehmen läßt. Das andre ist der Fall, daß der Staat sich zu Gunsten der Arbeiter einmischet, daß sein Griff das Unterwürfigkeitsverhältnis dieser Hörigen lockert oder ganz löst, und daß sich die Herzen der so emanzipirten dann diesem Schützer, Befreier und Förderer zuwenden.

In einem letzten Abschnitte werden wir sehen, was die Regierung bisher in der Angelegenheit gethan hat, dann einen Blick auf die Stellung thun, welche der katholische Klerus zu ihr einnimmt, und zuletzt einiges aus den Schlußbemerkungen Hertners mittheilen.



Die Geheimbundsprozesse in Deutschland.

Von Ludwig Fuld.



In den denkwürdigen Sommertagen des Jahres 1878 äußerte Heinrich von Treitschke bei einer Befürwortung des Ausnahmegesetzes gegen die Sozialdemokratie, der Charakter des deutschen Volkes sei der Geheimbündelei abgeneigt und man brauche nicht die Befürchtung zu hegen, die Folge des Zurückdrängens der sozialdemokratischen Agitation aus der Öffentlichkeit werde die Bildung von

Verschwörungen und Geheimbünden sein, die sich bestreben, den Zweck des Gesetzes zu vereiteln oder gar aufrührerische Bewegungen vorzubereiten. Die Geschichte des deutschen Volkes berechtigte ihn zu diesem Ausspruche. In der That hat die in südlichen Ländern so heimische Unsitte, geheime Verbindungen zu bilden und durch sie politische oder soziale Umwälzungen anzubahnen, in Deutschland bisher niemals eine erhebliche Rolle gespielt. Die Verbindungen der Bauern in Süddeutschland vor Ausbruch des Bauernkrieges, die Vergatterungen der Gesellen und Handwerker im Mittelalter können ebensowenig zur Entkräftung dieser Behauptung angeführt werden wie der Tugendbund. Geheimbünde wie die Hetärie in Griechenland und die Carbonaria in Italien sind in der deutschen Geschichte unbekannt, und Treitschke war deshalb wohl berechtigt, dies durch einen Hinweis auf die Eigenartigkeit des deutschen Volkscharakters zu erklären.

In eigentümlichem Widerspruch mit dieser Thatsache scheinen nun die zahlreichen Untersuchungen gegen Mitglieder der sozialdemokratischen Partei wegen Bildung geheimer Verbindungen oder Teilnahme an solchen zu stehen, die in einer großen Anzahl deutscher Städte kürzlich geführt wurden und fast sämtlich mit mehr oder minder hohen Freiheitsstrafen endeten, und es ist wohl der Mühe wert, diesem Gegenstande einige Erörterungen zu widmen, wobei alles rein Juristische, soweit es irgend möglich ist, ferngehalten werden soll.

Das deutsche Strafgesetzbuch verbietet die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll oder in der gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird; die Mitglieder trifft eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, während die Vorsteher und Stifter mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht werden. Ferner verbietet das Strafgesetz die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken und Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften; die Strafe beträgt in diesem Falle bei den Mitgliedern Gefängnis bis zu einem Jahre, bei den Stiftern und Vorstehern Gefängnis bis zu drei Jahren. Auf Grund dieser Bestimmungen sind seit Jahresfrist und länger gegen viele Mitglieder der sozialdemokratischen Partei Verurteilungen ergangen, die freilich nur dadurch möglich wurden, daß das Reichsgericht den gesetzlichen Vorschriften eine Auslegung gab, die in der bisherigen Praxis des Strafgesetzbuchs keine Stütze fand.

Das Gesetz erläutert nun nicht näher, was unter einer Verbindung verstanden werden soll. Von der Thatsache ausgehend, daß dieser Begriff dem allgemeinen Sprachgebrauche angehöre und deshalb allgemein verständlich sei, hat der Gesetzgeber von einer Begriffserläuterung abgesehen und es vorgezogen, die Feststellung des Begriffes der Rechtsprechung zu überlassen. Bisher hat dies auch zu keinerlei Schwierigkeiten Anlaß gegeben; man sah eine Verbindung nicht in

jeder Vereinigung mehrerer Personen, sondern nur in derjenigen Vereinigung, welche nach Organisation und Zweck einen bleibenden Bestand haben sollte, man nahm an, daß die Gründung einer Verbindung, sowie der Beitritt zu einer solchen durch ausdrückliche Willenserklärungen erfolgen müsse, auch hielt man daran fest, daß eine nach außen hervortretende und organisierte politische Partei nicht unter den Begriff der Verbindung falle.

Hierin ist nun durch das Urteil des Reichsgerichts vom 21. und 23. Dezember 1885 eine wichtige Änderung eingetreten. Gegen verschiedene Mitglieder der sozialdemokratischen Partei, meistens Mitglieder der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, war in Chemnitz ein Strafverfahren wegen Übertretung der beiden angeführten Bestimmungen eingeleitet worden, welches jedoch mit einer Freisprechung endigte, weil das erkennende Gericht nicht finden konnte, daß die Angeklagten eine Verbindung im Sinne des Gesetzes gebildet hätten. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob das Reichsgericht in dem genannten Urteile das Erkenntnis des ersten Richters wegen falscher Auslegung des Strafgesetzes auf, und in den ausführlichen und scharfsinnigen Gründen stellte das Reichsgericht eine Anzahl von Sätzen auf, welche sich zu der bisherigen Auslegung des Gesetzes in schärfsten Gegensatz stellen.

Zunächst versteht das Reichsgericht unter einer Verbindung jede organisierte Vereinigung von gewisser Dauer, welche die Unterordnung ihrer Mitglieder unter den Gesamtwillen für die Dauer der Mitgliedschaft zur Voraussetzung hat; die Handlung, durch welche die Unterordnung vollzogen wird, und der Beitritt können — und hierin liegt die bemerkenswerteste Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung — zusammenfallen, sie können ferner nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend, durch sogenannte „konkludente“ Handlungen erfolgen (d. h. Handlungen, die den Entschluß der Unterordnung in sich verkörpern), und endlich kann die Gründung der Verbindung in derselben Weise geschehen und ebenfalls mit der Unterordnung und dem Beitritt zusammenfallen. Hiervon ausgehend, folgert das Reichsgericht, daß eine politische Partei, die äußerlich als solche hervortritt und für jeden als solche erkennbar ist, eine Verbindung im Sinne des Gesetzes sein kann, daß ferner die Absicht der Geheimhaltung keiner ausdrücklichen Verabredung bedarf, sondern sich auch von selbst und stillschweigend ergeben kann, daß gesetzwidrige Zwecke der Verbindung schon dann vorhanden sind, wenn es auch nicht zur Beschäftigung mit ihnen gekommen ist, und daß schließlich schon in der Aufforderung zur Verfolgung gesetzwidriger Zwecke eine Beschäftigung mit ihnen liegt.

Mit Hilfe dieser weitgehenden Auslegung wurde es möglich, die Geheimorganisation der Sozialdemokratie durch die Waffen des gemeinen Rechtes in viel schärferer Weise zu bekämpfen als durch das Gesetz vom 21. Oktober 1878. Die zahlreichen, seither geführten Untersuchungen haben Verbindungen zu Wahl-, Unterstützungs- und Agitationszwecken aufgedeckt. Eine hervorragende Rolle

spielt bei den Zwecken dieser Verbindungen die Verbreitung des „Sozialdemokraten,“ des bekannten, gewissermaßen amtlichen Organs der deutschen Sozialdemokratie. Die Verbreitung anderer in Deutschland auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 verbotenen Schriften tritt gegenüber derjenigen der ebengenannten periodischen Druckschrift zurück.

Ein Einschreiten gegen solche Personen, welche Mitglieder einer im Auslande bestehenden und dort gestatteten, in Deutschland aber verbotenen Verbindung sind, ermöglichte ein weiteres Urteil des Reichsgerichts, das Erkenntnis vom 20. Mai 1886. Hierdurch sind die Behörden in die Lage versetzt, gegen solche Personen auf Grund der obigen Bestimmungen strafrechtlich vorzugehen, die während ihres Aufenthaltes im Auslande Mitglieder der Internationalen Arbeiterassoziation werden und nach ihrer Rückkehr in das Gebiet des deutschen Reiches ihre Mitgliedschaft nicht in einer jeden Zweifel beseitigenden Weise aufheben, was in praktischer Beziehung ungemein wichtig ist, namentlich im Hinblick auf die in der Schweiz bestehenden internationalen Arbeiterverbände.

Die Hauptthätigkeit der geheimen Verbindungen bestand, wie schon bemerkt, in der Verbreitung des „Sozialdemokraten.“ Der Einzelne, welcher diese Zeitung in Zürich bei dem Verleger bestellt, ohne sie andern Personen mitzuteilen, war bisher nur dann strafbar, wenn sich nachweisen ließ, daß die Versendung den Zweck einer geheimen Verbindung in dem durch das Reichsgericht festgestellten Sinne bildete. Ein Urteil des Reichsgerichts vom 24. Mai 1887 hat aber auch in dieser Beziehung eine praktisch sehr wichtige Änderung in der bisherigen Auffassung hervorgerufen, indem der Gerichtshof darin aussprach, daß der Besteller als Teilnehmer an der verbotenen Verbreitung zu bestrafen sei. Wird diese Rechtsanschauung vom Reichsgerichte auch in Zukunft festgehalten, so wird die Zahl der Strafuntersuchungen gegen die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei bedeutend wachsen, folgerichtig werden dann freilich auch die Polizei- und Regierungsbehörden, welche den „Sozialdemokraten“ behufs Beobachtung der sozialdemokratischen Bewegung beziehen, auf die Zusendung desselben verzichteten müssen.

Wenn infolge der im Vorstehenden gezeichneten Änderung der Rechtsprechung die Geheimbundsprozesse in den größeren Städten des Reiches jetzt an der Tagesordnung sind, so ist dies doch noch kein Beweis dafür, wie man von mancher Seite behauptet hat, daß der deutsche Volkscharakter in den letzten Jahren eine schlimme Veränderung erfahren habe, kein Beweis, daß die Neigung zur Geheimbündelei, die Lust zu geheimen, verwerflichen Zettelungen und Verschwörungen in unserm die Offenheit so sehr liebenden Volke feste Wurzeln geschlagen habe. Die anarchistischen Gruppenbildungen, wie sie von England und Amerika aus in Deutschland versucht wurden, blieben zwar nicht ganz erfolglos, aber an dem offenen und geraden, aller Heimlichkeit und Verschwörungskunst abgeneigten Wesen der Mehrheit der deutschen Arbeiter scheiterten die Be-

mühungen eines Most, Dave und ihrer Spießgesellen. Es wäre auch ebenso unrichtig wie ungerecht, wollte man die sozialdemokratischen Verbindungen, wie sie in Hamburg, Posen, Stettin, Frankfurt a. M., Kassel, Mainz u. s. w. aufgedeckt worden sind, mit den anarchistischen Geheimbünden, mit der spanischen schwarzen Hand, mit den Mazzinisten u. dergl. auf eine Stufe stellen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Bezeichnung dieser Vereinigungen als Verbindungen im Sinne des Strafgesetzbuches zum Teile nur durch eine Auffassung dieses Begriffes möglich wird, die dem allgemeinen Verständnis noch nicht gäng und gäbe ist. Wir lassen es hier dahingestellt, ob und inwieweit die reichsgerichtliche Auslegung des Begriffes der Verbindung vom Standpunkte des Kriminalisten als irrtümlich bezeichnet werden kann; jedenfalls ist es unzweifelhaft, daß die allgemeine Auffassung sich bisher mit ihr nicht gedeckt hat und nicht deckt, jedenfalls darf es als keines Beweises bedürftig erachtet werden, daß die gemeine Rechtsüberzeugung in der Mehrzahl der verurteilten Vereinigungen keine Verbindungen im Sinne des Gesetzes erblickt hat. Hierdurch erklärt es sich, daß der ausländische Beobachter unsrer Zustände, dem die politischen und rechtlichen Verhältnisse bis zu einem gewissen Grade stets fremd bleiben, aus der großen Zahl der Strafuntersuchungen wegen geheimer Verbindungen den Schluß zieht, in Deutschland bestehe eine weitverbreitete Geheimbündelei und eine verzweigte und verästelte Verschwörung, während dies doch den Thatsachen durchaus nicht entspricht. Der Widerspruch zwischen der bisherigen Rechtsüberzeugung, man kann wohl sagen des größten Teiles des deutschen Volkes, und dem durch die maßgebende Auslegung des obersten Gerichtshofes festgestellten Inhalt des Gesetzes ist die Ursache der zahlreichen Untersuchungen, nicht die Lust an geheimen Antrieben, nicht das kindische Vergnügen an staatsgefährlichen Zettelungen, welches den Slawen und Romanen eigentümlich ist. Dies kann gegenüber ausländischen Beurteilungen nicht bestimmt genug hervorgehoben werden. Auch wenn in der nächsten Zeit die Geheimbundsprozesse eher zu- als abnehmen sollten, so wird man dies in erster Linie auf den Widerspruch zwischen dem positiven Rechte und der Rechtsüberzeugung zurückzuführen haben. Die öffentliche Rechtsüberzeugung kann ihre während langer Zeit festgehaltene Ansicht nicht so leicht und nicht so rasch mit einer andern vertauschen; hält es doch in dem engen Kreise des Juristenstandes schwer, eine einmal eingebürgerte Anschauung durch eine andre zu verdrängen, wie viel mehr in den Kreisen der Laienwelt! Es bedarf längerer Zeit, um eine solche Umwandlung herbeizuführen, und dies gilt namentlich hier, wo es sich darum handelt, der Rechtsüberzeugung eine Meinung beizubringen, gegen welche die weitesten Kreise zur Zeit von Abneigung erfüllt sind.

Die Geheimbundsprozesse sind alles eher als erfreuliche Erscheinungen in unserm politischen Leben, aber sie berechtigen nicht zu den pessimistischen und wahrhaft trostlosen Auslassungen, welche manche daran anknüpfen zu müssen

glaubten. Wir können in ihnen weder ein Zeichen des Niederganges der politischen Moral in Deutschland noch einen Beweis dafür erblicken, daß die unheimlichen Künste der Carbonari und der Fenier sich bei uns Eingang verschafft haben; wir sehen darin nur ein Zeichen des Zwiespaltes, in dem sich Gesetz und öffentliche Meinung zur Zeit noch bezüglich der Auffassung des Begriffes „Verbindung“ befinden.

Es ist kein Beweis von politischer Reife, daß man nach der Veröffentlichung des reichsgerichtlichen Erkenntnisses behaupten konnte, jedes politische Vereinsleben in Deutschland sei hinfort unmöglich, und die nationalliberale Partei laufe nicht minder Gefahr, als strafbare Verbindung bezeichnet zu werden, wie die deutsch-freisinnige und das Zentrum. Nur blinder Parteieifer konnte so weit gehen, sich im Ernste zu dieser Übertreibung zu versteigen, die ruhige Prüfung der Sachlage ließ darüber keinen Zweifel, daß nur unter besondern Voraussetzungen eine politische Partei unter den Begriff der Verbindung fällt. Einen betrübendern Eindruck muß es machen, daß man aus Anlaß der Geheimbundsuntersuchungen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des obersten deutschen Gerichtshofes in geradezu schmähtlicher Weise zu verdächtigen versucht, daß man den traurigen Mut besessen hat, das glänzende Wappenschild des Reichsgerichts mit Schmutz zu bewerfen, daß man sich nicht gescheut hat, einen Gerichtshof, auf den jede Nation stolz wäre, in mehr oder minder verblühten Worten der Liebedienerei und der Gefälligkeit gegenüber der Reichsregierung zu zeichnen. Der juristischen Kritik der oben angeführten Entscheidungen und ihrer Gründe sei voller Raum gegeben und auch die schärfste Beurteilung ist willkommen, so lange sie sich auf dem Boden der Wissenschaft bewegt. Aber verdammenswert erscheint jeder Versuch, dem Reichsgerichte unwürdige Beweggründe unterzuschieben, verdammenswert und verwerflich im höchsten Grade erscheint es, durch ein solches Gebahren den Glauben der Massen an die Unbefangenheit der Rechtspflege zu lockern und zu erschüttern, und wenn die Geheimbundsprozesse längst vergessen sein werden, so wird diese Besudelung der Ehre des obersten Gerichtshofes noch ein beschämendes Zeugnis dafür ablegen, daß zu Ausgang des neunzehnten Jahrhunderts die Parteiverblendung im deutschen Reiche eine hinreichende Macht besaß, um talentvolle und gebildete, im politischen Leben stehende Männer zu einer Kritik der deutschen Rechtspflege zu veranlassen, wie man sie allenfalls auf dem Gemüse- und Fischmarkt verständig finden würde.

